

Sonderbedingungen für die Teilnahme am 3D Secure Verfahren Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

FASSUNG ALT (2012)

Besondere Geschäftsbedingungen (BGB) für bargeldlose Zahlungen im Internet mit dem MasterCard SecureCode (MCSC) Zahlungsverfahren

Präambel

Diese BGB ergänzen die „Bedingungen der Oberbank-MasterCard“ (in der Folge: Bedingungen) der Oberbank AG (in der Folge: Oberbank), die dem zwischen dem Karteninhaber (in der Folge: KI) und Oberbank geschlossenen Kreditkartenvertrag zugrunde liegen.

PayLife Bank GmbH (in der Folge: PLB) bietet nunmehr ein Verfahren im Internet (world wide web), das MasterCard SecureCode (in der Folge: MCSC) Zahlungsverfahren, an.

Die Oberbank erklärt, dass MCSC ein sicheres System im Sinne des Punktes 4.2. der Bedingungen.

Die Oberbank ermöglicht es seinen Kunden, die Inhaber einer Oberbank-MasterCard (in der Folge: „Karte“) sind, an diesem Verfahren teilzunehmen. Diese BGB regeln ausschließlich die Teilnahme des KI am MCSC-Zahlungsverfahren. Sie gehen den Bedingungen, soweit sie diese Teilnahme abweichend regeln, vor.

1. Teilnahme am MCSC Zahlungsverfahren / Registrierung

1.1. Oberbank eBanking

Voraussetzung für die Teilnahme am MCSC-Zahlungsverfahren ist, dass der Karteninhaber über eine Berechtigung zur Nutzung des Oberbank eBanking verfügt.

1.2. Begriffserklärungen

1.2.3. Persönliche Begrüßung: diese ist vom KI bei der Anmeldung zum MCSC selbst zu wählen. Dabei ist jede beliebige Wortfolge zulässig. Bei Zahlungsvorgängen erscheint die „Persönliche Begrüßung“ nach Eingabe der MasterCard Kartennummer und zeigt dem KI an, dass es sich um einen echten Beleg des MCSC – Zahlungsverfahrens handelt. Sollte nicht die gewählte „Persönliche Begrüßung“ erscheinen, so ist der Zahlungsvorgang unverzüglich abzubrechen.

Warnhinweis: Die von Ihnen gewählte „Persönliche Begrüßung“ zeigt Ihnen an, dass Sie sich in einer sicheren Umgebung befinden. Sollte daher nicht Ihre „Persönliche Begrüßung“ erscheinen, besteht die Gefahr, dass Ihre Daten missbräuchlich verwendet werden, wenn Sie den Zahlungsvorgang nicht unverzüglich abbrechen. Geben Sie in diesem Fall Ihren MCSC nicht ein! Wählen Sie für Ihre „Persönliche Begrüßung“ nicht die mit dem MCSC oder mit Ihrem Benutzernamen idente Zeichenkombination.

1.2.4. Benutzername: Dieser ist vom KI bei der Anmeldung selbst zu wählen. Die Eingabe des Benutzernamens ist erforderlich, um sich zur Benutzerkontoverwaltung im MCSC-Zahlungsverfahren anmelden zu können. Warnhinweis: Wählen Sie für Ihren Benutzernamen nicht die mit dem MCSC oder Ihrer „Persönlichen Begrüßung“ idente Zeichenkombination.

1.2.5. MasterCard SecureCode

Dieser ist ein vom KI bei der Registrierung selbst gewähltes Geheimnis, welches aus 8 bis 15 Zeichen besteht, wobei zumindest ein Buchstabe und eine Ziffer enthalten sein müssen. Er ist bei jeder Zahlung im Rahmen des MCSC-Zahlungsverfahrens anzugeben.

1.3. Anforderung der Ausstellung eines Registrierungscode

Um am MCSC-Zahlungsverfahren teilnehmen zu können, muss der KI über

FASSUNG NEU (OKTOBER 2016)

Sonderbedingungen für die Teilnahme am 3D Secure Verfahren

Präambel

Diese „Sonderbedingungen für die Teilnahme am 3D Secure Verfahren“ (kurz Sonderbedingungen) ergänzen die „Bedingungen der Oberbank MasterCard“ für die von der Oberbank AG (kurz Kreditinstitut) herausgegebene Oberbank MasterCard (kurz Karte), die dem zwischen dem Kreditinstitut und dem Konto-/Karteninhaber geschlossenen Kreditkartenvertrag zugrunde liegen.

SIX Payment Services (Austria) GmbH (kurz SIX), die mit der technischen bzw. operativen Abwicklung der Zahlungsverkehrsvorgänge beauftragt ist, bietet im Internet das 3D Secure Verfahren an.

Diese Sonderbedingungen regeln die Anmeldung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in sicheren Systemen.

1. – entfällt

1.1. – entfällt

1. Allgemeine Bestimmungen

– in weiterer Folge Änderung der fortlaufenden Nummerierung

1.2.3. – entfällt

1.2.4. – entfällt

Siehe dazu Punkt 1.4.

1.3. – entfällt

die Internetseite www.kreditkarte.at/registrierung die Ausstellung eines Registrierungscode anfordern.

1.3.1. Der KI benötigt für die Anforderung der Ausstellung eines Registrierungscode:

- die Oberbank MasterCard-Kartenummer,
- das Ablaufdatum der Karte,
- die CVC-Daten und
- sein Geburtsdatum

Nach Eingabe dieser Daten auf der Internetseite erhält der KI einen Registrierungscode, der ihm im Wege des Oberbank eBankings, und zwar als Kreditkartenumsatz in Höhe von EUR 0,01, im Rahmen der Umsatzanzeige zu seiner Karte angezeigt wird.

1.4. Anmeldung zu MasterCard SecureCode

Bei der Anmeldung zu MCSC hat der KI aufgrund der Anleitungen in der Bildschirmmaske seinen MCSC zu erstellen. Der erfolgreiche Abschluss der Anmeldung wird am Bildschirm angezeigt.

1.4.1. Der KI benötigt für die Anmeldung zu MCSC:

- den Registrierungscode,
 - die Oberbank MasterCard-Kartenummer,
 - das Ablaufdatum der Karte,
 - die CVC-Daten und
 - sein Geburtsdatum.
-

1.3.1. – entfällt

1.4. – entfällt

1.4.1. – entfällt

1.3. Einmalpasswort

Das Einmalpasswort (kurz EPW) ist ein zufällig vergebenes Passwort, das der Karteninhaber pro Karte erhält. Dieses EPW dient zur Verifizierung des Karteninhabers während der Registrierung zum 3D Secure Verfahren. Im Zuge des 3D Secure Registrierungsprozesses wird das EPW durch die Eingabe eines selbst gewählten, ausschließlich dem Karteninhaber bekannten Passwortes (MasterCard SecureCode), ersetzt.

1.4. MasterCard SecureCode

Der MasterCard SecureCode ist ein Passwort, das im Zuge des 3D Secure Registrierungsverfahrens vom Karteninhaber selbst gewählt wird.

1.5. Mobile Transaktionsnummer (kurz mobileTAN)

Die mobileTAN ist eine auf ein mobiles Datenendgerät (z.B. Mobiltelefon, Tablet) übermittelte einmalig gültige Transaktionsnummer und dient als zusätzliches Passwort bei Kartenzahlungen mit dem MasterCard SecureCode. Auch bei der Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist die Eingabe einer mobileTAN erforderlich.

1.6. Sichere Systeme

1.6.1. 3D Secure Verfahren

Das 3D Secure Verfahren ist ein für Online Zahlungen eingesetztes sicheres System, das den Karteninhaber zweifelsfrei als rechtmäßigen Karteninhaber identifiziert.

1.6.2. Das Verbindungsprotokoll „https“ (Hypertext Transfer Protocol Secure)

Dieses dient dem Zweck, die Daten des Karteninhabers und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale für die Zwecke der Datenübertragung zu verschlüsseln und so vor der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte zu schützen.

2. Registrierung zum 3D Secure Verfahren

2.1. Voraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme am 3D Secure Verfahren ist der vorherige Abschluss eines Kreditkartenvertrages zwischen dem Kontoinhaber und

dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut.

Die Nutzung des 3D Secure Verfahrens setzt die Registrierung des Karteninhabers für 3D Secure Verfahren voraus.

2.2. Registrierung

Die Registrierung erfolgt entweder vorab online auf der Website www.oberbank.at oder während des Bezahlvorganges im Internet. Im Registrierungsprozess wird dem Karteninhaber der Ablauf der Registrierung erklärt. Für die Identifizierung des Karteninhabers im Zuge der Registrierung zum 3D Secure Verfahren sind ein gültiges EPW sowie eine mobileTAN erforderlich.

Die mobileTAN wird dem Karteninhaber per SMS an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zur Kenntnis gebracht.

Das EPW erhält der Karteninhaber bei Vertragsabschluss persönlich im Kreditinstitut. Bei vereinbartem Kundenportalvertrag wird das EPW als Umsatz zu seiner Karte im Oberbank Kundenportal angezeigt.

Im Zuge der Registrierung zu 3D Secure Verfahren werden dem Karteninhaber diese Sonderbedingungen zur Verfügung gestellt. Für den weiteren Registrierungsprozess ist es notwendig, dass der Karteninhaber diese Sonderbedingungen an der vorgesehenen Stelle akzeptiert, womit eine Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren zustande kommt.

Folgende persönliche Identifikationsmerkmale sind vom Karteninhaber im Zuge der Registrierung selbst festzulegen:

- Benutzername,
- Passwort (MasterCard SecureCode) und
- persönliche Begrüßung (wird bei jeder Passwortabfrage zur Kontrollzwecken angezeigt).

Der Karteninhaber kann seine persönlichen Identifikationsmerkmale jederzeit selbst ändern. Hat der Karteninhaber sein von ihm gewähltes Passwort vergessen, so hat er die Möglichkeit sich neuerlich zu registrieren und kann im Rahmen dieser Passwort-Erneuerung ein neues Passwort wählen.

Für die Nutzung des 3D Secure Services ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail Adresse erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der Karteninhaber selbst zu tragen.

2. Zahlen mit MasterCard SecureCode

2.1. Der KI ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen (in der Folge: VU), die diese im Internet unter Hinweis auf die Teilnahme am MCSC-Zahlungsverfahren anbieten, unter Verwendung des MCSC Zahlungsverfahrens bargeldlos zu bezahlen.

2.2. Für den KI ist die Teilnahme des VU am MCSC-Zahlungsverfahren dadurch erkennbar, dass dieser das MasterCard-Logo unter Hinweis auf das MCSC-Zahlungsverfahren auf seinen Internetseiten darstellt.

2.3. Der Zahlungsvorgang wird durch Eingabe der Oberbank MasterCard-Kartennummer in den vorgesehenen Eingabefeldern eingeleitet. Will der KI nach Überprüfung der Daten des VU und des beabsichtigten Rechtsge-

3. Zahlen in sicheren Systemen

3.1. Bei den sicheren Systemen handelt es sich um das 3D Secure Verfahren (MasterCard SecureCode) und das Verbindungsprotokoll „https“ (Hypertext Transfer Protocol Secure). Voraussetzung ist, dass das Vertragsunternehmen diese (technisch) ermöglicht.

3.2. Mit dem vom Karteninhaber selbst festgelegten Passwort und einer mobileTAN kann der Karteninhaber Zahlungstransaktionen in sicheren Systemen durchführen. Die per SMS übermittelten Daten sind vom Karteninhaber vor Verwendung der mobileTAN auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Nur bei Übereinstimmung der per SMS übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag, darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden. Weichen die Daten in der SMS vom beabsichtigten Auftrag ab, hat der Karteninhaber dies SIX unverzüglich unter der Telefonnummer +43 1/71701-6220 bekannt zu geben und den Zahlungsvorgang abzubrechen. Beendet der Karteninhaber dennoch den Zahlungsvorgang, kann dies ein Mitverschulden für allfällige Schäden begründen.

3.3. Sollte das Vertragsunternehmen das Bezahlen mittels 3D Secure Verfahrens ermöglichen, ist der Karteninhaber verpflichtet, die Transaktionen im Rahmen des 3D Secure Verfahrens durchzuführen.

2.2. – entfällt

3.4. Mit der Eingabe der Bestätigung des Passwortes und der für diesen Zahlungsvorgang generierten mobileTAN wird die Zahlungsanweisung unwiderruflich erteilt. Dadurch weist der Karteninhaber das Kreditinstitut

schäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) sowie der „Persönlichen Begrüßung“ bezahlen, so hat er den MCSC im vorgesehenen Eingabefeld einzugeben. Durch das Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (zB Bezahlen-Button), weist der KI die Oberbank unwiderruflich an, den vom VU in Rechnung gestellten Betrag an das VU zu bezahlen und das Konto, zu dem die Karte ausgestellt wurde, zu belasten. Die Oberbank nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Verfügungsrahmen von EUR 2.200,- pro Monat Deckung findet, bereits jetzt an. Der KI verpflichtet sich, der Oberbank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU).

3. Sperre

3.1. Die Oberbank ist berechtigt, die Teilnahme des KI am MCSC-Zahlungsverfahren ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des KI zu sperren wenn:

- Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder des MCSC-Zahlungsverfahrens dies rechtfertigen
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte bzw. des MCSC-Zahlungsverfahrens besteht; oder
- ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber der Oberbank aus der Verwendung der Bezugskarte im MCSC-Zahlungsverfahren entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

3.2. Eine Sperre der Teilnahme am MCSC-Zahlungsverfahren kann vom KI unter Angabe der betreffenden Kartenummer telefonisch über eine bei der PL für diese Zwecke eingerichtete Sperrnotrufnummer +43 1 71701 708 (diese kann auch der Internetseite www.kreditkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) beauftragt werden und wird unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Einlangen der Meldung wirksam.

3.3. Der KI ist verpflichtet, die Sperre gemäß Punkt 3.2. unverzüglich zu veranlassen, so er in Kenntnis davon ist oder die Vermutung hat, dass ein Dritter Zugang zu seinem Registrierungscode und/oder MCSC hat. Entsteht ein Schaden, so kann eine verschuldet unterlassene oder verschuldet verspätet erfolgte Sperraufforderung an die Oberbank ein Mitverschulden des KI begründen.

Warnhinweis: Sollten Sie davon in Kenntnis sein oder nur den Verdacht haben, dass ein Dritter (auch Verwandter oder Bekannter) Ihren Registrierungscode oder Ihren MCSC kennt, veranlassen Sie sofort die Sperre Ihrer Teilnahme am MCSC-Zahlungsverfahren.

Warnhinweis: Eine Sperre der Karte gemäß Punkt 10. der Bedingungen hat eine Sperre der Teilnahme am MCSC-Zahlungsverfahren zur Folge. Eine Sperre der Teilnahme am MCSC-Zahlungsverfahren bewirkt nicht die Sperre der Karte.

3.4. Will der KI nach einer erfolgten Sperre wieder am MCSC-Zahlungsverfahren teilnehmen, muss er erneut die Ausstellung eines Registrierungs-codes anfordern.

unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und dem im Kartenantrag angegebenen Konto anzulasten.

Das Kreditinstitut nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der Karteninhaber verpflichtet sich, dem Kreditinstitut den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem Vertragsunternehmen) zu erheben.

4. Sperre der Karte / Sperre des Zugangs

4.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

4.1. Die Sperre einer Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit (auch außerhalb der Banköffnungszeiten) über eine für diese Zwecke von SIX eingerichtete Sperr-Hotline, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Karteninhaber bekannt gegeben hat. Diese Telefonnummer ist auch auf der Internetseite www.paylife.at abrufbar und kann auch bei jedem Kreditinstitut erfragt werden oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Bei Kreditkarten ist die 16-stellige Kreditkartenummer anzugeben.

4.4. Bei missbräuchlicher Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale (Benutzername, MasterCard SecureCode und persönliche Begrüßung) und/oder der mobileTAN hat der Karteninhaber, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder jederzeit über die Sperr-Hotline von SIX eine Sperre des Zugangs zum 3D Secure Verfahren bzw. eine Sperre der Karte zu veranlassen.

Eine Sperre der Karte hat eine Sperre der Teilnahme am 3D Secure Verfahren zur Folge. Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Dem Karteninhaber wird darüber hinaus empfohlen, eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde zu erstatten.

4.3. Nach sechsmaliger Eingabe eines unrichtigen Passwortes wird aus Sicherheitsgründen der Zugang zum 3D Secure Verfahren gesperrt. Solange der Zugang zum 3D Secure Verfahren gesperrt ist, kann der Karteninhaber

4. Obliegenheiten und Haftung des Kontoinhabers / Karteninhabers

4.1. Die Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des KI richtet sich nach Punkt 9. der Bedingungen. Sonderbestimmungen für den Fernabsatz: Die Bestimmungen des Punktes 11 der Bedingungen gilt bei Abrechnungen für Zahlungen im Fernabsatz mit der Maßgabe, dass bei einem Verstreichen der 8-wöchigen Frist ein Anerkenntnis des KI nicht bewirkt ist, dieser Umstand aber ein Mitverschulden des KI begründen kann. In jedem Fall verjährt ein allfälliger sich aus § 31a KSchG ergebender Anspruch des KI innerhalb von 3 Jahren ab Zugang der betreffenden Abrechnung.

4.2. Der KI ist verpflichtet, Registrierungscode und MasterCard SecureCode geheim zu halten und insbesondere auch nicht in elektronischen Medien zu speichern.

4.3. Der KI ist verpflichtet, Registrierungscode und MCSC nur dann einzugeben, wenn er sich vorher vergewissert hat, dass bei der Eingabe die lokale, räumliche, technische und persönliche Umgebung so beschaffen ist, dass kein Dritter in der Lage ist, den Registrierungscode und / oder den MCSC oder andere transaktionsrelevanten Daten auszuspähen. Der KI ist verpflichtet, die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten so zu schließen, dass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen zu können.

4.4. Kommen dem KI der Registrierungscode vor Anmeldung zum MCSC und / oder der MCSC aus welchem Grund auch immer abhanden, oder treten Umstände ein, die Kenntnis eines Dritten vom Registrierungscode und / oder MCSC vermuten lassen, ist der KI verpflichtet, unverzüglich eine Sperre gemäß 3.2. zu veranlassen.

Warnhinweis: Halten Sie Ihren Registrierungscode und Ihren MCSC stets geheim, notieren und speichern Sie diese nicht. Beachten Sie bitte, dass die Verwendung von Registrierungscode und MCSC an öffentlich zugänglichen Internetzugängen (insbesondere Internetcafé, Universität und Arbeitsplatz) unbefugten Dritten die Ausspähung dieser Geheimnisse möglich macht.

4.5. Ist eine Zahlung mit dem MCSC-Zahlungsverfahren aus welchem Grund auch immer – etwa Störungen im Netz oder durch falsche Eingabe von Daten – nicht möglich, ist der KI nicht dazu berechtigt, eine Zahlung mit seiner Karte im Internet außerhalb des MCSC-Zahlungsverfahrens durchzuführen. (Die Verwendbarkeit der Karte bei Geschäften, die nicht im Internet erfolgen, wird dadurch nicht berührt.) Die Oberbank ist in diesem Fall zu einer Sperre gemäß 3.1. berechtigt.

4.6. Unternehmen haften für Schäden, die der Oberbank aus der Verletzung der in diesen BGB festgelegten Obliegenheiten durch den KI entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des KI betraglich unbegrenzt.

Warnhinweis: Verwenden Sie für Zahlungen im Internet ausschließlich das MCSC-Zahlungsverfahren und geben Sie Ihre Daten niemals ohne der Verwendung des MCSC-Zahlungsverfahrens bekannt.

keine Zahlungstransaktionen mit dem 3D Secure Verfahren durchführen. Der Karteninhaber ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung der Sperre telefonisch bei SIX unter der Telefonnummer +43 1/71701-6220 zu veranlassen.

5. Pflichten des Karteninhabers

5.1. Geheimhaltung des MasterCard SecureCodes

Die unter Punkt 2.2. angeführten persönlichen Identifikationsmerkmale und die mobileTAN sind vom Karteninhaber geheim zu halten. Sie dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung von EPW und MasterCard SecureCode ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten aus gespäht werden.

6. Haftung des Karteninhabers

4.1. – entfällt

Siehe dazu Punkt 5.1.

Siehe dazu Punkt 5.1.

Siehe dazu Punkt 4.4.

4.5. – entfällt

4.6. – entfällt

6.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Karte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Karten entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

5. Entgelt

5.1. Die Teilnahme am MCSC-Zahlungsverfahren ist bis auf weiteres kostenlos. Die Oberbank ist jederzeit berechtigt, Gebühren einzuführen (siehe Punkt 11.1. Entgeltvereinbarung“ der Bedingungen) und zur Zahlung fällige Entgelte ohne weiteren Auftrag vom Konto, das ihr der Kunde genannt hat oder einem anderen Konto des Kunden abzubuchen. Im Verkehr mit Verbrauchern wird die Oberbank die Einführung von Gebühren mit einem gesonderten Vertragsanbot verbinden.

6. Haftung des Kreditinstituts für Verfügbarkeit

6.1. Der KI nimmt zur Kenntnis, dass die Oberbank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen des Internets und auf die damit verbundenen Einrichtungen, wie etwa Leitungen, hat und nicht in der Lage ist, technische Störungen des Systems zu verhindern.

6.2. Die Oberbank haftet daher für Schäden des KI, die auf solche Störungen zurückgehen, nicht, es sei denn, diese wurden von ihren Mitarbeitern verschuldet.

6.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der Kontoinhaber dem Kreditinstitut zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der dem Kreditinstitut infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er oder der Karteninhaber ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Sonderbedingungen herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom Konto-/ Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,- beschränkt.

Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen dem Kreditinstitut und dem Kontoinhaber sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

6.3. Die dem Konto aufgrund eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges, der nach einer Sperrmeldung (Punkt 4.1. und 4.4.) stattgefunden hat, angelasteten Beträge, werden dem Kontoinhaber, außer bei betrügerischer Absicht des Konto-/ Karteninhaber, erstattet.

Ebenso ist der Betrag zu erstatten, wenn dem Konto-/ Karteninhaber die unverzügliche Sperrmeldung aus von dem Kreditinstitut zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen sein sollte.

5. – entfällt

5.1. – entfällt

6. – entfällt

6.1. – entfällt

6.2. – entfällt

7. Sicherheitshinweise

7.1. Solange der Zugang zu den sicheren Systemen gesperrt ist, kann die Karte nicht im Internet bei Vertragsunternehmen zur Zahlung verwendet werden, wenn diese nur das 3D Secure Verfahren als sicheres System anbieten.

7.2. Zur Vermeidung von Risiken, die mit der Kenntnis des Passwortes verbunden sind, empfiehlt das Kreditinstitut dieses regelmäßig (z. B. jeden Monat) zu ändern.

7.3. Es wird empfohlen, den Zugang zum Gebrauch der mobilen Datenendgeräte zu sichern. Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Datenendgerätes empfiehlt das Kreditinstitut die Kontaktaufnahme mit dem Mobilfunkanbieter zur Sperre der SIM Karte.

7.4. Zu beachten ist, dass die Verwendung von Passwörtern an gemeinsam benutzten Computern und mobilen Datenendgeräten (z. B. in einem Internetcafé, einem Hotel, am Arbeitsplatz) unbefugten Dritten die Ausspähung von Passwörtern möglich macht.

7.5. Der Computer und mobile Datenendgeräte sollten über einen aktuellen Malware- und Virenschutz, aktualisierte Betriebssoftware sowie eine Firewall verfügen. Dadurch kann das Risiko der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte minimiert werden. Die Online Services von Vertragsunternehmen sollten jedes Mal mit der Logout-Funktion beendet werden.

7. Dauer und Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am MCSC-Zahlungsverfahren

7.1. Die Dauer der Vereinbarung über die Teilnahme am MCSC-Zahlungsverfahren endet mit der Beendigung der Kontoverbindung des Karteninhabers oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende Karte.

7.2. Der Karteninhaber ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am MCSC-Verfahren jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat schriftlich zu kündigen.

7.3. Die Oberbank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am MCSC-Zahlungsverfahren unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich zu kündigen.

7.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung sowohl von der Oberbank als auch vom KI mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Warnhinweis: Beachten Sie, dass eine Kündigung der Vereinbarung zur Teilnahme am MCSC-Zahlungsverfahren nicht eine Kündigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages bewirkt und die Karte im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden kann

8. Änderung der BGB

Eine Änderung der Bedingungen muss zwischen der Oberbank und dem KI vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Anbot der Oberbank an den KI und durch die Nichterhebung eines Widerspruchs durch den KI erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:

Das Angebot über Änderung der Bedingungen erlangt nach Ablauf des 2. Monats ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Karte, sofern nicht bis zum Ablauf des 2. Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der Oberbank einlangt. Das Angebot an den KI kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem KI getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (zB brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen der Bedingungen. Das Kreditinstitut wird dem KI in dem Angebot über die Tatsache der Änderung der Bedingungen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf

8. Dauer und Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren

8.1. Die Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie endet **jedenfalls** mit der Beendigung des Kartenvertrags bzw. der Kontoverbindung oder mit Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren.

8.2. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag und/oder die Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag und/oder die Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag und/oder die Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Siehe dazu Punkt 8.2.

Siehe dazu Punkt 8.2.

8.3. Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung des Kartenvertrags und/oder der Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/ Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht, oder
- der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

Achtung: Die Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am 3D Secure Verfahren bewirkt nicht eine Kündigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages. Die Karte kann im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden.

9. Änderungen der Sonderbedingungen

9.1. Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden (Konto-/ Karteninhaber) vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

9.2. Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung

FASSUNG ALT (SEPTEMBER 2015)

von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und dass er das Recht hat, die Vereinbarung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG. Es gilt österreichisches Recht.

FASSUNG NEU (OKTOBER 2016)

aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs, die technische Entwicklung, Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse oder des erheblich gesunkenen Nutzungsgrads der Leistung, der die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigt) sachlich gerechtfertigt sein.

Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen des Kreditinstituts bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

9.3. Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Sonderbedingungen hat der Kunde das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

10. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.